Teltower Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.
Abonnements werden von sämmtlichen Post-Anstalten, Briefträgern und den Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämmtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

№ 57 — Berlin, den 19. Juli 1882. — 27. Jahrg.

Abonnements
auf das **„Teltower Kreisblatt"**
werden noch fortwährend von den **Kaiserl. Postanstalten**, den **Landbriefträgern** und **unsern Spediteuren** angenommen und die bereits erschienenen Nummern nachgeliefert. **Preis pro Quartal 1 Mk. 10 Pfg.**
Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 14. Juli 1882.

Nach den §§ 36 ff und § 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27 Januar 1877 — R.-G.-Bl. S. 41 — hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes (Gutsbezirks) alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde (in dem Gutsbezirk) wohnhaften Personen aufzustellen, welche zu dem Schöffenamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können. (Urliste.) Den Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen eine entsprechende Anzahl Formulare zu der danach aufzustellenden Urliste zugehen und wollen dieselben demnächst die Urliste ungesäumt aufstellen. Bei Aufstellung der Listen sind die Bestimmungen der §§. 31 bis 35 a. a. O. sorgfältig zu beachten, welche wörtlich wie folgt lauten

§ 31 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1 Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden.
1 Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden
1 Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7 Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militairpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:
1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben,
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden.
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

In Ausführung der Schlußbestimmung des § 34 des Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes sind im § 33 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 24. April 1878 G. S. S. 230 — die nachgenannten Beamten bezeichnet worden, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen, nämlich.
1 die vortragenden Räthe der Ministerien einschließlich des General-Inspectors des Katasters;
2. die Provinzial-Steuer-Directoren,
3. der Dirigent der Direction für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,
4. die Mitglieder des Oberverwaltungs-Gerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirks-Verwaltungs-Gerichte und des Verwaltungs-Gerichts für die Stadt Berlin.

Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zum Schöffenamte unfähig oder dazu nicht berufen sind, dürfen, worauf ich noch besonders hinweise, in die Urliste nicht aufgenommen werden, alle übrigen Personen (auch Gesellen, Arbeiter etc.) sind dagegen ohne Rücksicht auf die von ihnen entrichteten Steuern in die Urliste aufzunehmen. Alsbald nach ihrer Aufstellung ist die Urliste in der Gemeinde (im Gutsbezirk) eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, nachdem zuvor der Zeitpunkt und Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht worden ist. Ein Formular zu einer bezüglichen öffentlichen Bekanntmachung wird den Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorständen gleichfalls zugehen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protocoll Einsprache erhoben werden. Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, diese Einsprachen und zwar event. zu Protokoll entgegen zu nehmen.

Nach Ablauf der zur Auslegung der Urliste bestimmten einwöchigen Frist ist dieselbe, nachdem die am Schlusse vorgedruckte Bescheinigung vervollständigt und vollzogen worden, nebst den erhobenen Einsprachen und den erforderlich erscheinenden Bemerkungen demjenigen Königlichen Amtsgerichte einzusenden, zu welchem der betreffende Communalbezirk gehört.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 13. Juli 1882.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in **Halbe** ausgebrochene **Scharlach-** und die in **Neuendorf** bei Teupitz ausgebrochene **Masern-Epidemie** wird für den Umfang der **Gemeindebezirke Halbe** bezw. **Neuendorf bei Teupitz** auf Grund der §§ 59 bez. 41 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Gesetz-Samml. de 1835 S. 240) die **allgemeine Anzeigepflicht** nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der **Scharlach-** resp. **Masern-Krankheit** der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 17 Juli 1882.

Bekanntmachung.

Die Herren **Poppe** und **Wirth** hierselbst, Seydelstraße 14, beabsichtigen auf ihrem in **Rixdorf**, Bergstraße Nr. 100 belegenen, im Grundbuche von Rixdorf Bd. VI. Nr. 244, Blatt 177 verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine **Linoleum-** und **Wachstuchfabrik** zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hierselbst, Körnerstraße 24, zur Einsicht aus.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 15. Juli 1882.

Der Amts-Vorsteher und Standesbeamte der Amts- resp. Standesamts-Bezirke Königs-Wusterhausen, Deutsch-Wusterhausen, Klein-Besten und Gräbendorf, Domainenrath Brückert wird vom 15. Juli bis 15. August cr. in seinen gedachten amtlichen Eigenschaften resp.
durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Königlichen Oberförster Hartig zu Königs-Wusterhausen
und
durch den Standesbeamten-Stellvertreter, Königlichen Schloß-Castellan Schulze zu Königs-Wusterhausen
vertreten werden.

Der Vorsitzende
des Kreis Ausschusses des Kreises Teltow.
Prinz Handjery.
Königlicher Landrath.

Potsdam, den 29. Juni 1882.

Bekanntmachung.

Das im Kreise **Angermünde** ganz in der Nähe an der Eisenbahn von Berlin nach Stralsund (Bahnhof Seehausen) belegene

Joachimsthal'sche Schulamtsgut Blankenburg

mit Brennerei und mit dem Vorwerke **Neuhof** soll von Johannis 1883 auf 18 Jahre bis Johannis 1901 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtung enthält einschließlich der derselben beigelegten Wiesen in der Randow-Niederung 827,847 ha Länderei, darunter 692,256 ha Acker und 52,940 ha Wiesen.

Der Verpachtungstermin findet

am Dienstag, den 29. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sitzungssaale hierselbst statt.

Das Pachtgelder Minimum ist auf 29,000 Mark festgesetzt.

Die Pachtbewerber haben ein disponibles Vermögen von 138,000 Mark nachzuweisen.

Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur hierselbst, sowie auf dem Schulamtsgute Blankenburg einzusehen; auch sind die speziellen Bedingungen gegen Erstattung der Kopialien von unserer Registratur zu beziehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Jordan.

Personal-Chronik.

Der Bauergutsbesitzer Ferdinand Hoffmann zu Schönefeld ist als Schöffe der Gemeinde Schönefeld wiedergewählt und bestätigt worden.